

**Vermieterschaft**

Waldstätten AG, Pannereggstrasse 7, 6353 Weggis
vertreten durch: Marbet Immobilien AG, Taubenhausstrasse 4, 6000 Luzern 7

Mieterschaft

Mehrere Mieter haften solidarisch für alle aus diesem Mietvertrag resultierenden Rechten und Pflichten.

Liegenschaft	Pannereggstr.7/Waldstätten, 6353 Weggis	Lieg-Nr.	1780
Mietobjekt	möbliertes Zimmer Nr.	Objekt-Nr.	
Stockwerk	X Stock		
Familienwohnung zur Mitbenützung	nein	Anzahl Personen maximal	-X-
Zweckbestimmung	<input checked="" type="checkbox"/> Mieter ist im örtlichen Tourismus tätig	<input type="checkbox"/> Ferienwohnung	<input type="checkbox"/> Wohnen
Mietbeginn	XX.XX.XXXX, mittags 12 Uhr		
Kündigung	Dieser Mietvertrag läuft mit einer bestimmten Laufzeit, die ohne Kündigung am XX.XX.XXXX endet. oder Dieser Mietvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf jedes Monatsende ausgenommen Dezember gekündigt werden.		
Mietzins	Nettomiete	CHF	
	Heiz-/Nebenkostenpauschale	CHF	
	Total Mietzins	CHF	
	zahlbar monatlich im Voraus auf den 1. des Monats		
Mietzinszinsbasis	Referenzzinssatz 1.250 % Landesindex per 02.2020 = 101.60 Punkte Kostensteigerungen bis 03.2020 ausgeglichen		
Heizkosten	<u>Als Kosten sind enthalten:</u> Heizungs- und Warmwasserkosten		
Nebenkosten	<u>Als Kosten sind enthalten:</u> Hauswartung, Allgemeine Stromkosten + Stromverbrauch im Mietobjekt, Wasserverbrauch/ARA, TV-Abonnementsgebühren Kabelgesellschaft (ohne SERAFE)		
Sicherheitsleistung	Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der Vermieterschaft aus diesem Mietverhältnis, leistet die Mieterschaft eine Sicherheitsleistung von CHF XXX . Die Sicherheitsleistung ist vor Bezug des Objektes zu leisten.		

Für die Vermieterschaft

Die Mieterschaft

Vertragsbestandteile

Die Mieterschaft bestätigt, die allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag (Ausgabe 2010) und die Hausordnung erhalten, gelesen und anerkannt zu haben. Das bei der Wohnungsübergabe abzugebende Merkblatt «Pflegen Sie Ihre Wohnung» sowie das bei der Übergabe zu erstellende Zustandsprotokoll sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

Das Rauchen in den Zimmern/Wohnungen sowie sämtlichen Innenräumen ist strikt verboten. Beim Rauchen auf dem Balkon/Terrasse/Sitzplatz müssen die Fenster geschlossen sein.

Separate Vereinbarung zum Mietvertrag

Der Mieter ist verpflichtet, sich innert 10 Tagen nach Wohnungsbezug bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zu melden (Anmeldung und Adressänderung). Änderungen im Arbeitsverhältnis müssen der Vermieterschaft umgehend mitgeteilt werden.

Eine geeignete Auflage zum Schutz der hochwertigen Taschenfederkern-Matratze ist obligatorisch. Die Auflage kostet für ein Einzelzimmer CHF 30.00 und für ein Doppelzimmer CHF 50.00 und kann beim Einzug vom Mieter gegen Barzahlung bezogen werden.

Die Mieterschaft nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2020 noch Renovationen und Umbauten im Erdgeschoss stattfinden. In diesem Zusammenhang ist mit Immissionen zu rechnen. Die Vermieterschaft ist jedoch dafür besorgt, dass auf die bestehenden Mietverhältnisse Rücksicht genommen wird und die offiziellen Ruhezeiten eingehalten werden. Die Mieterschaft nimmt im zustimmenden Sinne zur Kenntnis, dass für diese Lärmbelästigungen und Umtriebe keine Ansprüche für eine Mietzinsreduktion bestehen.

Für die Vermieterschaft

Die Mieterschaft

Luzern, 16. April 2020

Marbet Immobilien AG

2 von 9

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag

Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nicht gestattet bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Sollte das Mietobjekt nicht zweckbestimmt genutzt werden, behält sich die Vermieterin dessen Kündigung vor.

Der Stromverbrauch im Mietobjekt ist (zurzeit noch) in den Nebenkosten enthalten. Die Vermieterschaft behält sich allerdings ausdrücklich vor, diese Kosten zu einem späteren Zeitpunkt separat auszuscheiden und der Mieterschaft separat zusätzlich zu verrechnen.

Die TV-Abonnementsgebühren sind (zurzeit noch) in den Nebenkosten enthalten. Die Vermieterschaft behält sich allerdings ausdrücklich vor, diese Kosten zu einem späteren Zeitpunkt separat auszuscheiden und der Mieterschaft separat zusätzlich zu verrechnen.

Kochen im Zimmer ist nicht gestattet – nur wenn das Zimmer über eine Kochnische verfügt.

Der sich im Haus befindende Lift ist und bleibt ausser Betrieb.

Die Anmeldung bei der SERAFE ist obligatorisch und Sache der Mieterschaft.

Das im Mietvertrag vereinbarte Mietzinsdepot wird hiermit zu Gunsten der Vermieterschaft (für dessen sämtliche Forderungen, insbesondere Konkurs der Mieterschaft) verpfändet.

Die Mieterschaft verpflichtet sich, vor der Übergabe der Wohnung die im Mietvertrag vereinbarte Sicherheitsleistung sowie den ersten Mietzins einzubezahlen. Werden die Sicherheitsleistung sowie der erste Mietzins nicht dementsprechend einbezahlt, haftet die Mieterschaft für allfällige Verzögerungen daraus und die Vermieterschaft ist berechtigt, die Übergabe bis zur Zahlung der Sicherheitsleistung und des ersten Mietzins zu verweigern. Insbesondere schuldet die Mieterschaft der Vermieterschaft den Mietzins ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

Die Mieterschaft nimmt im zustimmenden Sinne zur Kenntnis, dass es nicht gestattet ist, mieter eigene Antennen, Parabolspiegel oder andere Vorrichtungen zum Empfang von Fernseh- oder Radiosendern, im äusseren Bereich der Wohnung anzubringen. Das äussere Erscheinungsbild darf nur mit der schriftlichen Zustimmung der Vermieterschaft verändert werden.

Die Möblierung ist Eigentum des Vermieters. Die Mieterschaft nimmt im zustimmenden Sinne zur Kenntnis, dass es nicht gestattet ist, die im Zimmer vorhandenen Möbel umzustellen oder aus dem Zimmer zu entfernen. Es gilt der Zustand bei der Übernahme gemäss Übernahmeprotokoll.

Die Mieterschaft nimmt im zustimmenden Sinne zur Kenntnis, dass Haustiere jeglicher Art in dieser Liegenschaft nicht erlaubt sind. Diese Bestimmung gilt auch für allfällige Unter- und Nachmieter.

Die Mietzinszahlungen müssen entweder mittels Dauerauftrag bei einer Bank/Post oder über das E-Banking/E-Finance erfolgen. Sollte die Mieterschaft den Mietzins entgegen dieser Vereinbarung mittels Einzahlungsschein bezahlen, kann die Vermieterschaft der Mieterschaft die ihr daraus entstehenden Kosten (wie Postgebühren, etc.) weiterverrechnen. Bei verspäteter Einzahlung des Mietzinses ist die Vermieterschaft zudem berechtigt, der Mieterschaft eine Mahngebühr von CHF 20.00 zu verrechnen.

Zur Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auszug verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Auszugspauschale in der Höhe von CHF 150.00. Sie wird beim Auszug fällig und kann mit dem Depot verrechnet werden.

Der Vermieter besitzt einen Wohnungsschlüssel für Notfälle, um den Zugang zu der jeweiligen Wohnung im Haus Waldstätten zu gewährleisten (z.B. bei Wasserschäden, Brandalarm o.ä.). Der Mieter erklärt sich mit Unterschrift dieses Mietvertrags einverstanden und ist sich bewusst, dass der Vermieter bzw. sein Vertreter bei Notfällen Zutritt zur Wohnung hat.

Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigt die Mieterschaft, das ganze Vertragsdokument erhalten und verstanden zu haben.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und ist erst mit Unterzeichnung aller Parteien rechtsgültig.

Für die Vermieterschaft

Die Mieterschaft

Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag

(Ausgabe 2010)

1. Übergabe der Mietsache und Mängelrüge

- 1.1 Das Mietobjekt ist dem Mieter am Tage des Mietbeginns, ab 12.00 Uhr zu übergeben. Sofern dieser Mietbeginn auf einen Samstag, Sonntag oder ortsüblichen Feiertag fällt, erfolgt der Antritt am nächstmöglichen Werktag um die gleiche Zeit.
- 1.2 Bei Mietbeginn sind die zum Mietobjekt gehörenden Schlüssel und das Zustandsprotokoll mit allfälliger Inventarliste dem Mieter abzugeben. Zusätzliche Haus- und Wohnungsschlüssel hat der Mieter gegen Bezahlung der Selbstkosten ausschliesslich beim Vermieter zu bestellen.
- 1.3 Handelt es sich um eine teilweise oder ganz möblierte Wohnung, so ist über das Mobiliar ein Inventar zu erstellen, gegenseitig zu unterzeichnen und dem Mietvertrag beizufügen.
- 1.4 Die einheitliche Beschriftung aller Namensschilder obliegt dem Vermieter. Die Kosten trägt der Mieter. Das Anbringen von Tafeln, Reklamen oder sonstigen Vorrichtungen bedarf der Zustimmung des Vermieters. Bei der Montage sind die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 1.5 Der Vermieter hat die Mietsache in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten und in sauberem Zustande zu übergeben. Bei Übergabe der Mietsache ist ein Zustandsprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Beide Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar. Nachträglich festgestellte Mängel könnten, trotz unterzeichnetem Zustandsprotokoll, innert 14 Tagen seit Mietbeginn beim Vermieter eingeschrieben gerügt werden. Wird bei Übergabe der Mietsache kein Zustandsprotokoll erstellt, so ist der Mieter berechtigt, innert der gleichen Frist von 14 Tagen ein eigenes solches Protokoll zu erstellen und dem Vermieter eingeschrieben zuzustellen. Werden nachträglich gemeldete Mängel oder ein einseitig erstellter Zustandsbericht des Mieters vom Vermieter nicht innert 14 Tagen seit Erhalt, unter Angabe der Gründe, bestritten, so gelten die gerügten Mängel als anerkannt.
- 1.6 Soweit die ordentlichen Instandstellungsarbeiten nicht vor Mietbeginn ausgeführt werden können, hat sie der Mieter nach Voranzeige des Vermieters in der Regel ohne Anspruch auf Schadenersatz zu dulden. Der Vermieter hat dabei die berechtigten Interessen des Mieters gebührend zu berücksichtigen. Übergibt der Vermieter die Mietsache nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit erheblichen Mängeln, so stehen dem Mieter die Rechte nach Art. 258/259 ff OR zu.

2. Gebrauch und Unterhalt der Mietsache

2.1 Gebrauch der Mietsache

- 2.1.1 Das Mietobjekt dient ausschliesslich dem vereinbarten Zweck. Jede ganze oder teilweise Änderung der Benützungsort bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 2.1.2 Der Mieter ist verpflichtet, beim Gebrauch der gemieteten Sache mit aller Sorgfalt zu verfahren und sie, ob benützt oder unbenützt, sauber zu halten, zu lüften und sonst wie vor Schäden zu bewahren. Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Zur Vermeidung von Energieverlust und Schimmelbildung dürfen die Räume nur kurze Zeit, am besten mit Stoss- oder Querlüftung, gelüftet werden. Kippfenster dürfen während der Heizperiode nicht gekippt werden.
- 2.1.3 Bei Ortsabwesenheit des Mieters von mehr als 5 Tagen muss das Mietobjekt wegen möglichen Schäden in Notfällen zugänglich bleiben. Der Mieter hat die nötigen Schlüssel einer Vertrauensperson im Hause oder in unmittelbarer Nähe, unter Mitteilung an den Vermieter, zu übergeben. Die Schlüssel können auch in einem verschlossenen Briefumschlag dem Vermieter übergeben werden.
- 2.1.4 Im Interesse eines guten Verhältnisses unter allen Hausbewohnern, verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.
- 2.1.5 Der Mieter hat dem Vermieter bei Mietbeginn den Bestand einer Privathaftpflicht-Police für Mieterschäden nachzuweisen, die er während des Mietverhältnisses beizubehalten hat. Sofern der Mieter Haustiere hält, müssen auch diese Risiken versichert sein.
- 2.1.6 Schäden an Scheiben, Glas, Glaskeramik und keramischen Sanitärapparaten gehen zu Lasten des Mieters, sofern ihn ein Verschulden trifft.

2.2 Unterhalt und Reparaturen am Mietobjekt

- 2.2.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Mietdauer in einem zum vertragsgemässen Gebrauche geeigneten Zustande zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, so stehen dem Mieter die Rechte gemäss Art. 258/259 ff OR (vgl. Ziff. 3.5) zu.
- 2.2.2 Im Rahmen des kleinen Unterhaltes gehen alle kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch des Mietobjektes erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen zu Lasten des Mieters. Diese Ausbesserungspflicht des Mieters besteht für alle während der Dauer der Mietsache zutage tretenden kleinen Mängel, unabhängig davon, ob sie durch ihn verursacht wurden oder aus altersbedingter Abnutzung entstanden sind.
- 2.2.3 Als kleine Ausbesserungen (sog. Kleiner Unterhalt im Sinne von 2.2.2) gelten alle Reparaturen, deren Kosten den Betrag von Fr. 190.00 nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100) von 103.7 Punkten für Oktober 2009. Erhöht sich dieser Index um 5 Punkte, erhöht sich der Betrag von Fr. 190.00 jeweils um Fr. 9.15.
- 2.2.4 Der Mieter hat Garten- und Pflanzland, welches ihm zum alleinigen Gebrauch überlassen wird, auf seine Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten.
 - Die regelmässige Pflege der Bepflanzungen, das Schneiden der Sträucher und das Rasenmähen
 - Der Unterhalt der zum Mietobjekt gehörenden Bepflanzungen auf Garten- und Terrassen ist Sache des Mieters. Er hat insbesondere auch übermässigen Pflanzenwuchs, Moosbildung und Verunkrautung zu verhindern.Der Einsatz eines Hochdruckreinigers oder eines ähnlichen Gerätes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Die erforderlichen Arbeiten sind während der Mietzeit fachgemäss auszuführen oder ausführen zu lassen. Im Unterlassungsfalle haftet der Mieter für allfällige Schadensvergrösserungen.
- 2.2.5 Übernimmt der Mieter Ventilationsanlagen, Geschirrwaschmaschinen, Waschautomaten oder Tumbler zum alleinigen Gebrauch, so hat er die Wartungskosten zu übernehmen. Besteht während der Dauer des Mietverhältnisses kein Servicevertrag, so muss der Mieter bei der Rückgabe des Mietobjektes die Kosten für einen Wartungsservice durch die Lieferfirma übernehmen.
- 2.2.6 Der Mieter sorgt selber für die Räumung des Schnees/Glatteis von und zu der Einfahrt, der Garagen/Einstellhallen und des Hauses, mit Ausnahme eines direkten Hauszuganges.

2.3 Meldepflichten

Meldepflicht des Mieters

- 2.3.1 Der Mieter hat auftretende Mängel oder Schäden, deren Behebung dem Vermieter obliegt, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle, sofort dem Vermieter zu melden. Im Notfall ist der Mieter verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen (z.B. bei Wasserschäden) zu treffen, wenn dadurch Schäden vermieden oder verkleinert werden können.
- 2.3.2 Der Mieter ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse wie Heirat, Trennung, Scheidung, Begründung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod eines Mieters oder Partners usw. unverzüglich und schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Die gleiche Pflicht trifft auch die Mieterschaft bei Wohnsitzwechsel eines Mieters, seines Ehegatten oder registrierten Partners. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die sich aus der Unterlassung dieser Meldepflicht ergeben. Das An- und Abmelden bei der Gemeinde ist Sache des Mieters.

Meldepflicht des Vermieters, der Verwaltung

- 2.3.3 Der Vermieter und seine Verwaltung sind verpflichtet, den eidg. Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) zu führen und dem Mieter der von ihm belegten Wohnung unentgeltlich bekannt zu machen.
- 2.3.4 Wer den im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5) festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann von der Gemeinde mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

2.4 Bauliche Veränderungen am Mietobjekt durch den Vermieter

- 2.4.1 Der Vermieter kann Erneuerungen und Änderungen am Mietobjekt nur vornehmen, wenn sie für den Mieter zumutbar sind und wenn das Mietverhältnis nicht gekündigt ist. Art. 259 d und e OR bleiben vorbehalten.
- 2.4.2 Beabsichtigt der Vermieter bauliche Veränderungen am Mietobjekt vorzunehmen, die einen Mietzinsaufschlag zur Folge haben, so hat er dies dem Mieter so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser bei einer Bedenkzeit von 30 Tagen, die Möglichkeit hat, das Mietverhältnis auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen.
- 2.4.3 Bauliche Veränderungen, Neuinstallationen und Renovationen, die keine Mietzinshöhung zur Folge haben, kann der Vermieter auch während der Mietzeit vornehmen. Diese sind dem Mieter mindestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- 2.4.4 Reparaturen können jederzeit vorgenommen werden.
- 2.4.5 Mieter, die ihre Wohnung für solche Veränderungen, Renovationen, Reparaturen oder Behebung von Bau- und Garantiemängeln nicht zugänglich halten, haften für daraus entstehende Schäden.

2.5 Bauliche Veränderungen am Mietobjekt durch den Mieter

- 2.5.1 Bauliche Veränderungen am Mietobjekt sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Diese schriftliche Zustimmung hat sich darüber zu äussern, ob und unter welchen Bedingungen solche Investitionen beim Auszug des Mieters zu entfernen oder zu entschädigen sind. Spricht sich die schriftliche Zustimmung über die Entschädigungspflicht nicht aus, und können die vom Mieter auf eigene Kosten vorgenommenen Installationen oder bauliche Veränderungen ohne Wertverminderung nicht entfernt werden, stellen sie jedoch eine nützliche Wertvermehrung dar, so ist der Mieter angemessen zu entschädigen. Fehlt eine schriftliche Zustimmung des Vermieters, so kann dieser am Ende der Mietzeit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder entschädigungslose Überlassung der Veränderung verlangen.

2.6 Untermiete, Abtretung des Mietvertrages, Tierhaltung usw.

- 2.6.1 Der Mieter kann die Sache mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten. Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermieter kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten. Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untermiete nur verweigern, wenn:
- der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekannt zu geben,
 - die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrages missbräuchlich sind,
 - dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen.
- 2.6.2 Bei der Miete von Geschäftsräumen kann der Vermieter die Zustimmung zur Abtretung der Miete nur aus wichtigem Grund verweigern, insbesondere wenn die konkrete Natur des Mietverhältnisses gegen eine Abtretung spricht, wenn Gefahr besteht, dass der Dritte die Mietsache verändert oder wenn der Dritte nicht als kreditwürdig erscheint.
- 2.6.3 Dem Mieter sind ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt:
- längere Aufnahme erwachsener Personen, die nicht zur Familiengemeinschaft gehören. Die Aufnahme einer Person zur Bildung einer eheähnlichen Gemeinschaft ist gestattet. Dem Vermieter ist aber in diesem Falle die Aufnahme unter Angabe der Personalien der aufzunehmenden Person vorgängig anzuzeigen.
 - Das Halten von Tieren.
 - Die Erteilung von Musikunterricht.
- Wird das eine oder andere stillschweigend geduldet, so erfolgt dies nur auf Zusehen hin. Dem Vermieter steht es zu, dies jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf ein Monatsende zu untersagen.

2.7 Hausordnung

- 2.7.1 Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten. Im Verhältnis mit den Mitbewohnern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz.
- 2.7.2 Das Haus ist aus Sicherheitsgründen ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten (besondere Regelungen bleiben vorbehalten).
- 2.7.3 Die Bewohner nehmen gegenseitig Rücksicht und vermeiden Ruhestörungen aller Art, insbesondere während der Nachtzeit. Musiziert werden darf nur zwischen 08.00 – 12.00 und 14.00 – 20.00 Uhr.
- 2.7.4 Der Vermieter erlässt eine verbindliche Reinigungs-Ordnung. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben diese selbst zu beseitigen.
- 2.7.5 Kehrichtsäcke und -behälter sind stets gut verschlossen und am Abfuhrtag an dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Übelriechende Sachen dürfen

nicht in gemeinsam benützten Räumen, auf Balkonen oder in offenen Keller- oder Estrichabteilen gelagert werden.

- 2.7.6 Mofas, Fahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen ausser im eigenen Kellerabteil, nur in den hierfür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht abgestellt oder gelagert werden. Motorräder über 50 cm dürfen weder in die genannten Räume, noch in die Kellerabteile eingestellt werden.
- 2.7.7 Das Füttern von Vögeln von Fenstern und Balkonen aus ist verboten. Blumenbehälter auf Balkonen sind auf der Innenseite der Brüstungen zu montieren.
- 2.7.8 Sonnenstoren sind bei aufkommenden Regen oder starkem Wind einzuziehen. Kellerfenster und Fenster in gemeinsam benützten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten. Ist dem Mieter die Benützung des Zivilschutzraumes zu Lager- oder anderen Zwecken bewilligt, so hat er dafür zu sorgen, dass der Raum im Bedarfsfalle seiner Bestimmung gemäss benützt werden kann. An den im Schutzraum vorhandenen Installationen darf nichts verändert werden.

2.8 Waschküchenordnung

- 2.8.1 Dem Mieter steht das Recht zu, die zum Allgemeingebrauch vorhandenen Wascheinrichtungen gegen Bezahlung der tatsächlichen Energie- und Wartungskosten werktags zwischen 07.00 – 22.00 Uhr zu benützen. Nach Beendigung der Wäsche hat er Räume und Apparate zu reinigen.
- 2.8.2 Stellt der Vermieter für die Waschküchenbenützung einen Plan auf, so ist es dem Mieter gestattet, seine ihm zugeteilten Waschtage mit den Mitmietern abzutreten oder mit diesen abzutauschen. Die Verantwortung für die richtige Abgabe liegt aber bei dem im Plan aufgeführten Mieter.

2.9 Besichtigungsrecht

- 2.9.1 Dem Vermieter steht das Recht zu, das Mietobjekt in begründeten Fällen zu Kontrollzwecken zu besichtigen. Über den Termin hat er sich mit dem Mieter zu verständigen.
- 2.9.2 Ist das Mietverhältnis gekündigt, so hat der Mieter die Besichtigung des Mietobjektes durch Mietinteressenten, mit oder ohne Begleitung des Vermieters, zu ermöglichen. Über den Termin hat der Vermieter sich mit dem Mieter zu verständigen. In der Regel gelten folgende Zeiten: Werktags 13.00 - 19.00 Uhr, samstags 10.00 - 12.00 Uhr.

3. Mietzins, Nebenkosten, Sicherheitsleistung

3.1 Ausscheidung

- 3.1.1 Der Mietzins ist das gesamte Entgelt für die Überlassung des Mietobjektes.
- 3.1.2 Nebenkosten sind Entschädigungen für Heiz-, Warmwasser und andere Betriebskosten. Sie haben den tatsächlichen Aufwendungen zu entsprechen.
- 3.1.3 Mietzins und Nebenkosten sind gemäss Aufstellung auf dem Deckblatt auszuscheiden. Nicht aufgeführte Nebenkosten werden nicht geschuldet.

3.2 Mietzinsveränderung

- 3.2.1 Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer können Mietzins, Nebenkosten, sowie alle anderen Vertragsänderungen nur unter Einhaltung der auf dem Deckblatt vereinbarten Fristen auf einen der vereinbarten Kündigungstermine geltend gemacht werden. Die entsprechende Mitteilung an den Mieter hat mit amtlichem Formular und ohne Kündigungsandrohung zu erfolgen. Sie muss mindestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist dem Mieter zugestellt sein. Die Vertragsänderung gilt als zugestellt, wenn sie auf der Post abgeholt wird, spätestens aber am letzten Tag der Abholfrist.
- 3.2.2 Bei Verträgen auf feste Dauer dürfen während der festen Vertragsdauer Mietzins und Nebenkosten nicht verändert werden, ausser in den beiden folgenden Fällen:

Indexmiete:

Ist der Mietvertrag auf eine feste Dauer von mindestens **5 Jahren** abgeschlossen, so ist der Vermieter bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte während der festen Mietzeit berechtigt, eine Anpassung des Mietzinses gemäss Index seit der letzten Mietzinsfestsetzung vorzunehmen. Die Indexklausel ist durch Bezeichnung auf dem Deckblatt oder separat zu vereinbaren. Eine solche Mietzinsanpassung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeigefrist auf den nächsten Zinszahlungstermin anzuzeigen. Ein angepasster Mietzins darf von der gleichen Vertragspartei vor Ablauf eines Jahres seit der letzten vorgenommenen Änderung nicht erneut angepasst werden. Wird der Mietvertrag nach Ablauf der festen Vertragsdauer nicht mindestens um weitere 5 Jahre verlängert, so gilt für Mietzinsveränderungen die Regelung nach Ziff. 3.2.1.

Staffelmiete:

Die Parteien sind berechtigt, bei einer Vertragsdauer von mindestens **3 Jahren** eine Staffelmiete zu vereinbaren. Eine Anpassung ist nur einmal pro Jahr möglich. Die Erhöhung ist dabei gleich anzuzeigen wie bei Verträgen auf unbestimmte Dauer.

3.3 Nebenkosten

- 3.3.1 Die Heizungskosten sind nach Massgabe des Heizkostenverteilers auf die Mieter zu verteilen. Besteht kein solcher, so erfolgt die Verteilung nach Kubikinhalt der beheizbaren Räume. Dasselbe gilt für Warmwasseraufbereitungskosten sofern kein individueller Zähler eingerichtet ist. Bei Mieterwechseln während der Abrechnungsperiode sind bei Heiz- und Warmwasserkosten nach den anerkannten Erfahrungswerten bezüglich Heizintensität auf die einzelnen Kalendermonate aufzuteilen.
- 3.3.2 Für die Verteilung der anderen Betriebskosten ist der Heizkostenverteiler anzuwenden, sofern kein anderer Verteiler bei Mietvertragsabschluss vereinbart wurde. Bei Mieterwechseln während der Abrechnungsperiode sind die Betriebskosten nach Anzahl Monaten aufzuteilen. Die Abonnementgebühren für Televisions-Anschlüsse sind in jedem Fall nach Anzahl von Anschlüssen zu verteilen.
- 3.3.3 Die Nebenkosten sind alljährlich detailliert abzurechnen. Der Vermieter hat dem Mieter die Abrechnung innerhalb von sechs Monaten nach dem auf dem Deckblatt vereinbarten Abrechnungsstichtag zuzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung innert 18 Monaten seit dem vereinbarten Abrechnungsstichtag nicht nach, so sind alle Nachforderungen an den Mieter für die fragliche Abrechnungsperiode verwirkt.
- 3.3.4 Der während der Abrechnungsperiode ausziehende Mieter hat keinen Anspruch auf Erstellung einer separaten, vorzeitigen Nebenkostenabrechnung. Unbestrittene Nachforderungen oder Rückerstattungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3.3.5 Der Mieter oder sein bevollmächtigter Vertreter haben das Recht, die detaillierte Abrechnung und die dazu gehörigen Belege inkl. Kostenverteiler im Original einzusehen. Allfällige Einwendungen gegen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Schlichtungsbehörde anzufechten.
- 3.3.6 Sind für Nebenkosten ganz oder teilweise Pauschalzahlungen vereinbart, so wird keine Abrechnung erstellt; Rück- oder Nachzahlungen entfallen. Das Einsichtsrecht in die Belege gilt jedoch auch ausdrücklich bei vereinbarten Pauschalzahlungen.

3.4 Verrechnung und Sicherheitsleistung

- 3.4.1 Ansprüche des Mieters infolge Mängel der Mietsache können nicht mit dem Mietzins verrechnet werden. Der Mieter hat gegebenenfalls im Sinne von Art. 259b OR vorzugehen und kann den Mietzins gemäss Art. 259g OR hinterlegen. Gleiches gilt, wenn der Mieter eine Herabsetzung der Miete geltend machen will. Eine Verrechnung ist dann statthaft, wenn der Mieter einen Mangel an der Mietsache nach ergebnisloser schriftlicher Fristansetzung an den Vermieter auf Kosten des Vermieters beseitigen liess (Art. 125 b lit. b OR).
- 3.4.2 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Geld oder Wertpapieren zu verlangen. Der Vermieter muss die Sicherheitsleistung bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen des Mieters lautet, hinterlegen. Die Bank darf die Sicherheitsleistung nur mit der Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat der Vermieter innerhalb von einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann der Mieter von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen. Bei der Miete von Wohnräumen darf der Vermieter höchstens drei Monatszinse als Sicherheit verlangen.
- 3.4.3 Der Mieter ist berechtigt, sein Depot mit dem Mietzins oder anderen Forderungen des Vermieters zu verrechnen.
- 3.4.4 Der Vermieter hat über die erhaltene Sicherheit innert spätestens 4 Monaten nach Auszug des Mieters abzurechnen. Mit Forderungen, die vom Mieter bestritten sind, darf das Depot nicht verrechnet werden.
- 3.4.5 Wird vom Vermieter nicht innert der Frist von 4 Monaten Abrechnung erstattet oder werden von ihm die Forderungen, die vom Mieter bestritten sind, nicht innert 6 Monaten nach dem Abrechnungsdatum gerichtlich eingeklagt, darf die geleistete Sicherheit nicht mehr zurückbehalten werden und ist zurückzuerstatten.

3.5 Hinterlegung des Mietzinses

Der Mietzins kann vom Mieter bei Vorliegen eines Mangels, den er nicht selbst zu beseitigen hat, lediglich unter folgenden Voraussetzungen hinterlegt werden:

- er muss dem Vermieter schriftlich eine angemessene Frist, welche sich unter anderem nach dem Umfang der auszuführenden Reparatur richtet, zur Behebung des Mangels ansetzen. Mit dieser Fristenansetzung hat er die Androhung zu verbinden, dass er nach unbenütztem Ablauf der Frist die Mietzinse, welche künftig fällig werden, bei der Schlichtungsbehörde hinterlegen wird;
- die eigentliche Hinterlegung selbst hat der Mieter dem Vermieter erneut schriftlich anzukündigen.

Hinterlegte Mietzinse fallen dem Vermieter zu, wenn der Mieter seine Ansprüche gegenüber dem Vermieter nicht innert 30 Tagen seit Fälligkeit des ersten hinterlegten Mietzinses bei der Schlichtungsbehörde geltend macht. Der Vermieter kann bei der Schlichtungsbehörde die Herausgabe der zu Unrecht hinterlegten Mietzinse verlangen, sobald ihm der Mieter die Hinterlegung angekündigt hat.

4. Kündigung und Rückgabe des Mietobjektes

4.1 Kündigung

- 4.1.1 Das unbefristete Mietverhältnis kann von jeder Partei unter Einhaltung der auf dem Deckblatt aufgeführten Kündigungsfristen und Termine aufgelöst werden. Ist eine minimale Mietdauer vereinbart, so kann der Mietvertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist erstmals auf das Ende der minimalen Mietdauer aufgelöst werden. Unterbleibt eine Kündigung, so läuft die Miete auf unbestimmte Zeit weiter, bis eine Kündigung im Sinne von Abs. 1 erfolgt. Das Mietverhältnis mit bestimmter Laufzeit endet ohne Kündigung.
- 4.1.2 Der Mieter hat mit eingeschriebenem Brief, der Vermieter mit amtlichem Formular zu kündigen. Die Kündigung gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn sie spätestens am Tage vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze der anderen Vertragspartei ist. Bei Familienwohnungen kann der Mietvertrag mietenseits nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten beendet werden. Der Vermieter hat die Kündigung gesondert an den Mieter und dessen Ehegatten zu richten. Sie gilt als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an der zuletzt gemeldeten Adresse zugeht. Wird eine Kündigung nicht frist- oder termingerecht ausgesprochen, so gilt sie auf den nächstmöglichen Termin. Die von der Kündigung betroffene Partei soll der kündigenden Partei diesen nächstmöglichen Termin sofort schriftlich mitteilen.
- 4.1.3 Die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den sofortigen, bzw. vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag und über die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages (Art. 257 d, 257 f, 258, 259 b, 261, 266 g – 1 OR) bleiben vorbehalten. Bei einer Familienwohnung ist die Erklärung des Vermieters, welche die Beendigung des Mietverhältnisses bezweckt, mit separatem amtlichen Formular an den Mieter und dessen Ehegatten zu richten. Geht diese Erklärung vom Mieter aus, so ist sie nur bei schriftlicher Zustimmung des Ehegatten gültig.
- 4.1.4 Das Mietverhältnis endet mittags 12.00 Uhr nach dem letzten Tag des Monats, auf den gekündigt worden ist. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder ortsüblichen Feiertag, erfolgt die Rückgabe auf den nächsten Werktag.
- 4.1.5 Bei gekündigtem Mietverhältnis sind bauliche Neuinstallationen, bauliche Änderungen und Renovationen im Hinblick auf eine Neuvermietung nicht zulässig.

4.2 Vorzeitiger Auszug

Will der Mieter vor dem im Mietvertrage vorgesehenen Kündigungstermin das Mietobjekt verlassen, so gelten folgende Rechte und Pflichten:

- 4.2.1 Der Mieter haftet grundsätzlich bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin für den Mietzins samt Nebenkosten und den übrigen Mietpflichten, es sei denn, der Vermieter verfüge vorzeitig in einer die Benutzbarkeit einschränkende Weise über das Mietobjekt.
- 4.2.2 Der vorzeitig ausziehende Mieter hat dem Vermieter durch eingeschriebenen Brief, unter mindestens 30-tägiger Voranzeige, den gewünschten Auszugstermin mitzuteilen. Der Auszugstermin gilt nur auf Ende eines Monats.
- 4.2.3 Der Mieter kann sich von seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Vermieter gegenüber befreien, indem er einen zumutbaren Ersatzmieter stellt, der zahlungsfähig und bereit ist, den Mietvertrag zu den hergebrachten Bedingungen zu übernehmen.
- 4.2.4 Der Mieter hat dem Vermieter Mietinteressenten unter Angabe der Personalien und des Zeitpunktes des Mietantrittes sowie unter Beilage eines aktuellen Betriebsregister-Auszuges schriftlich bekannt zu geben. Anerkennt der Vermieter den so gestellten Nachfolgemmieter, ist der vorzeitig ausziehende Mieter ab dem Zeitpunkt der Mietübernahme durch den Nachfolgemmieter von der Mietzinszahlungspflicht befreit.
- 4.2.5 Steht fest, dass der vorzeitig ausziehende Mieter keinen zumutbaren Nachfolgemmieter findet, hat sich auch der Vermieter im Rahmen seiner Schademinderungspflicht um die vorzeitige Wiedermietung zu bemühen.

4.2.6 Der Abschluss eines neuen Mietvertrages ist ausschliesslich Sache des Vermieters. Lehnt dieser einen solventen Mieter, der der Struktur der Hausbewohner und des Mietobjektes entspricht und bereit ist, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen, ab, so ist der Mieter von seinen mietvertraglichen Verpflichtungen befreit.
Will der Vermieter einen Mietinteressenten nicht anerkennen, so hat er dies dem ausziehenden Mieter innert 30 Tagen seit Mitteilung des Mietinteressenten eingeschrieben, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Nimmt der Vermieter zu angebotenen Mietinteressenten nicht fristgerecht Stellung oder lehnt er solche ohne triftigen Grund ab, so gilt der vorzeitig ausziehende Mieter auf den Zeitpunkt als aus dem Vertrag entlassen, zu welchem der Mietinteressent die Miete angetreten hätte.

4.2.7 Der Vermieter hat dem Mietnachfolger einen Mietvertrag zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen (wie Mietobjekt, Mietzins, Kündigungsfristen) anzubieten. Andernfalls erlischt die Mietzinszahlungs-Pflicht auf den Zeitpunkt auf den nach 4.2.2 nächstmöglichen Auszugstermin, es sei denn, der Vermieter könne wichtige Gründe für veränderte Bedingungen geltend machen.

4.2.8 Die normalen Umtriebe der Wiedervermietung hat der Vermieter ohne Anspruch auf Entschädigung zu tragen. Weitergehende Aufwendungen, wie namentlich die durch den vorzeitigen Auszug notwendig gewordenen Insertionskosten, gehen zu Lasten des Mieters. Geltend gemachte Kosten und Entschädigungen haben den tatsächlichen Aufwendungen zu entsprechen und sind zu belegen.

4.2.9 Die Parteien können über die Folgen des vorzeitigen Auszuges anders lautende schriftliche Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch erst nach der Mitteilung des vorzeitigen Auszugstermins abgeschlossen werden.

4.3 Rückgabe der Mietsache

4.3.1 Über den Zeitpunkt der Rückgabe haben sich die Parteien rechtzeitig zu verständigen.

4.3.2 Das Mietobjekt ist vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt mit allen Schlüsseln und Inventargegenständen dem Vermieter oder dessen Vertreter zurückzugeben. Die zu Lasten des ausziehenden Mieters gehenden notwendigen Instandstellungsarbeiten im Sinne von Ziff. 2.2.2 bis 2.2.6 müssen auf den Rückgabetermin ausgeführt sein. Bei Rückgabe ist ein Zustandsprotokoll aufzunehmen, das von den Vertragsparteien oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist. Nach Möglichkeit sollte die Schadenregelung an Ort und Stelle getroffen werden.

Spannteppiche und textile Bodenbeläge, die zum Mietobjekt gehören, sind durch den Mieter beim Auszug fachmännisch zu reinigen bzw. zu extrahieren.

Nägel-, Dübel- und Schraubenlöcher werden vom Vermieter fachmännisch geschlossen. Es wird pro Loch eine Pauschale von Fr. 5.00, die in jedem Falle geschuldet ist, verrechnet und im Zustandsprotokoll festgehalten. Dieser Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100) von 103.7 Punkten für Oktober 2009. Erhöht sich dieser Index um 5 Punkte, erhöht sich der Betrag von Fr. 5.00 jeweils um Fr. 0.25.

Bei Rückgabe ist ein **Zustandsprotokoll** aufzunehmen, das von den Vertragsparteien oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist. Nach Möglichkeit sollte die Schadenregelung an Ort und Stelle getroffen werden.

4.3.3 Verdeckte Mängel hat der Vermieter dem ausziehenden Mieter sofort nach ihrer Feststellung, spätestens 30 Tage nach Rückgabe, zu melden.

4.3.4 Erfolgt die Rückgabe des Mietobjektes vor Ablauf des Kündigungstermins, so ist der Vermieter berechtigt, Renovationsarbeiten ausführen zu lassen. Über allfällige Mietzinsreduktionen einigen sich die Parteien vor Beginn der Renovationsarbeiten. Eine Mietzinsreduktion steht jedoch dem Mieter nicht zu, soweit solche Arbeiten innert 10 Tagen vor Ablauf des Kündigungstermins begonnen werden.

4.3.5 Fehlende Schlüssel sind dem Mieter zu ersetzen. Bei geschütztem Schliessplan können Schloss und Schlüssel auf Kosten des Mieters ersetzt werden.

5. Formularpflicht

Einseitige Mietvertragsänderungen gemäss OR 269d und Kündigungen seitens des Vermieters gemäss OR 266 I müssen mit einem vom Kanton genehmigten Formular mitgeteilt werden, ansonsten diese nichtig sind.

6. Verfügungsrecht des Vermieters

Lässt der Mieter Mobil- oder Inventargegenstände im Mietobjekt zurück, so ist der Vermieter berechtigt, über die Sachen, die der ausgezogene Mieter im Mietobjekt zurückgelassen hat, frei zu verfügen. Einen allfälligen Erlös kann er mit seinen Forderungen verrechnen.

7. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort der gelegenen Sache. Diese Gerichtsstandsklausel gilt unwiderruflich auch nach Ablauf der Vertragsdauer.

8. Besondere Bestimmungen

(Besondere Bestimmungen sind von beiden Parteien zu unterzeichnen)

Hiermit bestätigen die Vermieterschaft und die Mieterschaft die allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag (Ausgabe 2010) erhalten, gelesen und anerkannt zu haben.

Hausordnung

Diese Hausordnung hat zum Ziel, den Bewohnern ein angenehmes Wohnen und ein rücksichtsvolles Zusammenleben zu ermöglichen und versteht sich als Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag“. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann die Vermieterschaft den Mietvertrag fristlos kündigen.

Treppenhaus

- Im Treppenhaus dürfen keine Schuhe und/oder Schuh-, Schirm- und Kleiderständer deponiert werden und an den Wänden und Türen keinerlei Bilder und Gegenstände angebracht werden.
- Das Rauchen im Treppenhaus ist verboten und zu unterlassen.
- Das Reinigen der Teppichvorleger vor den Eingangstüren ist Sache des Mieters.
- Die Kellergänge sind frei zu halten.

Entsorgung Kehrricht

- Auskunft zu den Entsorgungsstellen finden Sie unter www.real-luzern.ch.
- Für den Abfall sind die gebührenpflichtigen blauen Abfallsäcke der Gemeinde Weggis zu benutzen.
- Volle Kehrriechtsäcke sind umgehend in den Container zu bringen und dürfen nicht vor Wohnungstüren, auf Balkonen oder im Keller gelagert werden.
- Sperrgutgegenstände werden nur mit einer entsprechenden Gebührenmarke entsorgt und sind an den Kehrriechtabfuhrtagen neben den Container zu deponieren. Als Sperrgut gelten verbrennbare Materialien, welche nicht in Kehrriechtsäcken bereitgestellt werden können, z.B. Kisten, Möbel, Matratzen, Teppiche.
- Die Daten für den Grünabfall sowie Alteisen-Sammlung finden Sie im Abfuhrplan der Gemeinde Weggis.

Waschküche

- Von 07.00 bis 22.00 Uhr täglich ist das Waschen erlaubt.
- Die Waschküche und Trocknungsräume sind stets in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- Die trockene Wäsche ist sofort abzunehmen, damit der nachfolgende Mieter seine Wäsche ebenfalls aufhängen kann.
- Es darf keine Wäsche vor dem Fenster und auf dem Balkon aufgehängt werden.
- Waschmaschine: Die Waschmitteleinfüllstutzen, Waschmittelschubladen und Trommeln sind zu reinigen.
- Tumbler: Die Trommel und Flusensiebe sind mit einem feuchten Tuch zu reinigen.
- Boden: Der Boden muss gewischt oder falls nötig nass aufgenommen werden.
- Trog/Hahnen: Sind mit einem nassen Lappen zu reinigen und anschliessend abzutrocknen.

Hausruhe

- Ab 22.00 bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Bitte beachten Sie speziell auch die Ruhezeiten, falls Sie unregelmässig arbeiten und nachts nach Hause kommen. Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.



Allgemeines

- Die Vermieterschaft haftet nicht für die persönliche Habe der Mieterschaft.
- Das Entfernen oder Verschieben der Möbel ist nicht erlaubt.
- Kochplatten in den Zimmern/Wohnungen, welche keine Küche besitzen, sind verboten.
- Das Rauchen in den Zimmern/Wohnungen sowie sämtlichen Innenräumen ist strikt verboten. Beim Rauchen auf dem Balkon/Terrasse/Sitzplatz müssen die Fenster geschlossen sein.
- Es ist untersagt, Abfälle jeder Art (Zigaretten etc.) in Waschbecken, Wasserabläufe und Toiletten zu werfen.
- Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt.
- Es ist untersagt Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.
- Es ist nicht gestattet, auf den Fenstersimsen Blumentöpfe und Pflanzenkistchen aufzustellen.
- Teppiche, Besen und Flaumer dürfen aus Rücksicht gegenüber dem darunterliegenden Nachbarn nicht zum Fenster hinausgeschüttelt werden.
- Es ist darauf zu achten, die Sonnenstoren bei schlechter oder unsicherer Witterung einzuziehen. Eine übermässige Abnützung des Stoffes kann dem Mieter belastet werden.
- Klingeltableau: Es sind nur die von uns erstellten Schilder zu verwenden. Es sind keine anderen Kleber oder Schilder am Klingeltableau, bei den Briefkästen oder der Türklingel anzubringen
- Briefkasten: Falls Sie keine Werbung wünschen, sind nur die einheitlichen "Bitte keine Werbung"-Kleber von uns zu verwenden. Diese können beim Hauswart bezogen werden.
- Die Hauseingangstüre ist täglich ab 20.00 Uhr zu schliessen.
- Für Ihr Fahrrad steht ein Abstellplatz zur Verfügung. Es ist untersagt, Fahrräder ins Haus oder die Zimmer/Wohnungen zu nehmen.
- Kosten, die durch fahrlässiges, selbstverschuldetes Auslösen des Feueralarms verursacht werden, werden der Mieterschaft weiter verrechnet.
- Zum Schutz der Umwelt bitten wir Sie mit Wärme, Wasser und Strom bewusst und sparsam umzugehen.

Reinigung und Pflege

- Für die Zimmer- Wohnungsreinigung stehen zwei beutellose Staubsauger zur Verfügung. Diese sind auf den Stockwerken beim Treppenaufgang platziert und nach Gebrauch wieder dort zu platzieren. Bitte achten Sie darauf, den Filter nach jedem Gebrauch zu leeren. Die Geräte stehen allen Bewohnern zur Verfügung und sollen mit Sorgfalt benutzt werden.
- Die Zimmer/Wohnungen müssen regelmässig gereinigt werden, inkl. Entkalkung der sanitären Einrichtungen in Küche und Bad und Entsorgung des Abfalls.
- Park Services AG bietet einen Reinigungsservice für CHF 50.- pro Stunde an (Auftrag per E-Mail an tayfun.iris@parkservices.ch).
- Ist bei der Übergabe das Objekt nicht perfekt sauber, muss eine Nachreinigung z.L. der Mieterschaft durchgeführt werden. Weiter ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 60.- in bar zu entrichten.